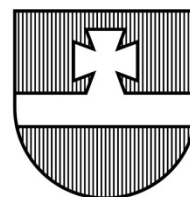


Wiener DIÖZESAN BLATT



Jahrgang 162, Nr. 1
Jänner 2024

1. HINWEIS ZUM PRIESTERDIENSTRECHT

Das neue *Priesterdienstrecht 2024* steht mitsamt seinen Anhängen im Mitarbeiterportal und auf der Homepage der Erzdiözese Wien unter der Rubrik Diözesanblatt zum Download zur Verfügung.

Das Priesterdienstrecht kann bei Bedarf in gedruckter Form gegen Ende des ersten Quartals 2024 im Personalreferat bezogen werden.

2. PRIESTERDIENSTRECHT 2024

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 setze ich das Priesterdienstrecht 2024 in Kraft.

Mit gleichem Datum setze ich folgende Ordnungen in Kraft:

- Richtlinien für Fahrtkostenunterstützung der Priester, die im Studienprogramm des Referates für anderssprachige Gemeinden sind,
- Disziplinarordnung für Kleriker.

Des Weiteren setze ich mit gleichem Datum die mit der Neufassung des Priesterdienstrechtes 2024 aktualisierten Fassungen folgender Ordnungen in Kraft:

- Kurs für Priester in leitender Funktion,
- Triennalkurs,
- Einführungsprogramm für Priester aus anderen Ländern der Interkulturellen Akademie für Priester (IKAP),
- Deutschkurse für Priester im Rahmen des Programms der Interkulturellen Akademie für Priester (IKAP),
- Richtlinien zum Einsatz studierender Priester als Aushilfskapläne in der ED Wien,
- Finanzielle Exerzitionsförderung für Priester,
- Priesternotruf in der Stadt Wien.

Wien, am 27. Dezember 2023

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

3. RICHTLINIEN FÜR FAHRTKOSTENUNTERSTÜTZUNG DER PRIESTER, DIE IM STUDIENPROGRAMM DES REFERATES FÜR ANDERSSPRACHIGE GEMEINDEN SIND

Aushilfskapläne, die im Rahmen des Studienprogramms des Referates für Anderssprachige Gemeinden in der ED Wien studieren, erhalten eine monatliche Fahrkostenunterstützung (ohne Sonderzahlungen) in folgender gestaffelter Form:

| Wohnort | monatlicher Bruttobetrag |
|--------------------|--------------------------|
| innerhalb von Wien | keine Unterstützung |
| bis 20 km | € 40,00 |
| bis 30 km | € 50,00 |
| bis 40 km | € 70,00 |
| bis 60 km | € 90,00 |
| über 60 km | € 110,00 |

Die Beträge werden nicht laufend mit der jährlichen Gehaltserhöhung angepasst; eine eventuelle Valorisierung obliegt der Entscheidung des Generalvikars.

Die Fahrkostenunterstützung wird beantragt mittels schriftlichen Antrags (z. B. per Mail) der Verantwortlichen des Referates für Anderssprachige Gemeinden an das Personalreferat. Voraussetzung für die Zuerkennung dieser Unterstützung ist die tatsächliche Absolvierung eines Hochschulstudiums. Die Verantwortlichen des Referates für Anderssprachige Gemeinden prüfen semesterweise den Studienfortschritt. Sollte es zu unverhältnismäßigen Verzögerungen kommen, wird dieser Fahrtkostenzuschuss gestrichen. Die Entscheidung darüber obliegt den Verantwortlichen des Referates für Anderssprachige Gemeinden, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Personalreferat bzw. Generalvikar.

Die Unterstützungszahlung beginnt mit dem auf den Antrag folgenden nächsten Monatsersten.

Eine Beendigung des Studiums oder ein Wegfall der Zulage infolge ungenügenden Studienerfolges ist durch die Verantwortlichen des Referates für Anderssprachige Gemeinden unverzüglich dem Personalreferat schriftlich zu melden. Die Unterstützung wird nur ausbezahlt, wenn bzw. so lange der betreffende Priester eine Sustentatio von der ED Wien erhält.

4. DISZIPLINARORDNUNG FÜR KLERIKER bei Nicht-Einhaltung verbindlicher dienstlicher Standards

Regelung zu I/22 des Priesterdienstrechts 2024

Im Falle von vermutetem oder evidentem Fehlverhalten eines Priesters gelten nachfolgend genannte Verfahrensschritte, die dazu beitragen sollen, das Fehlverhalten zu beenden bzw. bei beharrlichem Fehlverhalten letztendlich auf Basis einer fundierten Vorarbeit dienstliche Konsequenzen zu setzen. Mit Fehlverhalten ist in diesem Zusammenhang das Nicht-Befolgen zulässiger dienstlicher Aufträge oder die Missachtung verbindlicher kirchlicher Regelungen gemeint.

Das im Folgenden beschriebene schrittweise Vorgehen orientiert sich an der territorialen Struktur (Pfarre – Dekanat – Vikariat – Diözese) und setzt bei Priestern an, die einem Pfarrer (Gleichgestellten) unterstellt sind. Wird dem Pfarrer (Gleichgestellten) selbst ein Fehlverhalten vorgeworfen, ist die Vorgangsweise sinngemäß zu adaptieren, wobei dem Dechanten die unten beschriebenen Aufgaben der Führungskraft zukommen, obwohl er nicht der unmittelbare Vorgesetzte des Pfarrers (Gleichgestellten) ist.

Bei Vorfällen in der KTS oder in anderen Bereichen ist die Vorgangsweise sinngemäß zu adaptieren.

Die beschriebene Vorgangsweise ist gegebenenfalls auf die konkrete Situation hin zu adaptieren, sodass in begründeten Einzelfällen eventuell ergänzende Schritte vorgenommen oder – bei entsprechend schwerem zurechenbarem Fehlverhalten – Schritte übersprungen werden können / müssen (z. B. bei Gefahr im Verzug).

An anderer Stelle geregelte Vorgehensweisen bei (mutmaßlichem) Fehlverhalten sind von dieser Ordnung nicht berührt (vgl. z. B. Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“).

Der betroffene Priester hat (ab Eskalationsstufe 1) das Recht, einen Priester seines Vertrauens aus dem Priesterrat beizuziehen; näheres siehe bei den einzelnen Verfahrensschritten.

Immer ist ein „Dolmetsch“ (gemeint: eine geeignete Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen) beizuziehen, wenn Sprachbarrieren eine gute Kommunikation verhindern.

Disziplinarordnung

1. Klärungsgespräch

- Gesprächsteilnehmer
 - betroffener Priester
 - unmittelbare Führungskraft (Pfarrer)
- Gesprächsinhalte
 - Sachverhalt benennen
 - Gründe erfragen, Umstände klären, ...
 - Klärung, ob tatsächlich ein Fehlverhalten vorliegt
 - Informationen geben, Bedeutung der Regelung erklären
 - Verhaltensänderung erbitten
 - Unterstützung anbieten / vereinbaren

2. Problemgespräch

- Gesprächsteilnehmer
 - betroffener Priester
 - unmittelbare Führungskraft (Pfarrer)
- Gesprächsinhalte
 - Problem / Fehlverhalten klar benennen
 - Verhaltensänderung anordnen
 - Beobachtungszeitraum und Nachfolgegespräch vereinbaren
 - Unterstützung anbieten / vereinbaren / anordnen
- Gesprächsnotiz erstellen (Pfarrer, betroffener Priester)

3. Beteiligung von betroffenen Gremien / Teams / Personengruppen / Gemeinde(n)

Sofern das Fehlverhalten eine Materie betrifft, die in den Zuständigkeitsbereich eines Gremiums (z. B. PGR, VVR) fällt oder eine ganze Personengruppe davon betroffen ist, sind diese (in der Regel nicht gesamt, sondern durch Vertreter/innen) in den Versuch der Problemlösung mit einzubeziehen.

- Gesprächsteilnehmer
 - betroffener Priester
 - unmittelbare Führungskraft (Pfarrer)
 - Vertretung des zuständigen Gremiums / der betroffenen Personengruppe
- Gesprächsinhalte
 - Problem / Fehlverhalten benennen
 - Stellungnahme der Vertretung des Gremiums / der Personengruppe; Tragweite des Fehlverhaltens bewusstmachen
 - Verhaltensänderung anordnen durch unmittelbare Führungskraft (Pfarrer) im Beisein der Vertretung
 - Beobachtungszeitraum und Nachfolgegespräch vereinbaren
 - Unterstützung anbieten / vereinbaren / anordnen
- Gesprächsnotiz erstellen (Pfarrer, betroffener Priester, Vertreter/in)

4. Gespräch im Beisein des Dechanten (Eskalationsstufe 1)

- Gesprächsteilnehmer
 - betroffener Priester
 - unmittelbare Führungskraft (Pfarrer)
 - Dechant (Funktion gemäß Dechantenstatut)
- Gesprächsinhalte
 - Problem / Fehlverhalten benennen
 - Dechant: klärende Funktion (Fehlverhalten als solches feststellen, Zurechenbarkeit feststellen, Hinweis auf Schwere des Fehlverhaltens und gebotene Verhaltensänderung)
 - Verhaltensänderung anordnen durch unmittelbare Führungskraft (Pfarrer) im Beisein des Dechanten
 - Beobachtungszeitraum und Nachfolgegespräch vereinbaren
 - Unterstützung anbieten / vereinbaren / anordnen
- Gesprächsnotiz erstellen (Dechant, Pfarrer, betroffener Priester)

5. Gespräch mit dem Bischofsvikar (Eskalationsstufe 2)

- Gesprächsteilnehmer
 - betroffener Priester
 - unmittelbare Führungskraft (Pfarrer)
 - Dechant
 - Bischofsvikar
- Gesprächsinhalte
 - Problem / Fehlverhalten benennen
 - bisherige, erfolglose Schritte werden benannt
 - Bischofsvikar ordnet Verhaltensänderung an mit dem Hinweis auf ein drohendes Monitum
 - Beobachtungszeitraum und Nachfolgegespräch vereinbaren
- Gesprächsnotiz (Beilagen: bisherige Gesprächsnotizen)
- Bischofsvikar berichtet in der Personalrunde

6. Schriftliches Monitum (Eskalationsstufe 3)

- Beratung und Entscheidung über ein Monitum in der Personalrunde
- Schriftliche Fassung wird durch den Ordinariatskanzler erstellt
- Unterschrift und Übergabe durch den Bischofsvikar oder Generalvikar

7. Dienstliche Konsequenz (Eskalationsstufe 4)

Disziplinarmaßnahme wird gesetzt durch Diözesanbischof bzw. Generalvikar nach Beratung / Entscheidung in der Personalrunde

- Suspendierung als Beugestrafe
- Strafe gemäß Katalog (BIKO)
- Einbehalt von Besoldungsbestandteilen (z. B. Leitungszulage)
- Teile der Befugnisse entziehen (Finanzen, Personalführung, ...)
- Verpflichtung zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen („Nachschulung“)
- ...

5. KURS FÜR PRIESTER IN LEITENDER FUNKTION

Für Priester, die erstmals eine leitende Funktion (Pfarrmoderator, Pfarrer oder eine leitende Funktion in der ED Wien) übernehmen, ist folgende Ausbildung verpflichtend vorgesehen:

1.1. Kurs „Leiten in der Kirche“ (LeiK)

- Der Kurs dauert 2 Arbeitsjahre und besteht aus:
- 1 diagnostischer Test zur Standortbestimmung (Bochumer Inventar zur berufsbezogenen Persönlichkeitsbestimmung BIP) am Beginn und Ende des LeiK
- 9 ein- bis mehrtägigen Modulen
- 1 Wahlmodul
- 1 Projektarbeit
- 5 Peergruppentreffen
- Gestaltung der Liturgien (Laudes, Messe)
- 1 Feedbackgespräch nach dem 1. Jahr
- Begleitung durch eine*n Mentor*in

1.2. Kurs „Pfarrbefähigungskurs“

Rechtskunde, Personalrecht, Datenschutz, Archivwesen, Bauliche Angelegenheiten, Kunst und Denkmalpflege, Vermögensverwaltung, Pfarre im Kirchenrecht, Matrikenrecht, Sakramentenrecht, Pfarrliche Ordnungen

Dazu erfolgt eine Prüfung durch eine Kommission. Die Beurteilung erfolgt mittels einer Gesamtnote in der Bandbreite von „ausgezeichnet bestanden“ bis „nicht bestanden“. Im letzteren Fall ist die Prüfung zu gegebenem Zeitpunkt zu wiederholen.

Bestimmungen für den gesamten Kurs für Priester in leitender Funktion

- Die Regelung gilt für Diözesan- und Ordenspriester.
- Die Kursleitung kann in besonderen Fällen von der Teilnahme an Teilen des Kurses dispensieren (z. B. wenn der Priester bereits längere Zeit Pfarrer [Gleichgestellter] in einer anderen Diözese gewesen ist) bzw. äquivalente Ausbildungen anerkennen. Auf jeden Fall ist der Pfarrbefähigungskurs zu absolvieren und die Prüfung zu machen; weiters ist im ersten Jahr in einer Leitungsposition am Begleitkreis teilzunehmen, um die diözesanen Usancen (z. B. das Mitarbeitergespräch) kennen zu lernen.
- Bis zum positiven Abschluss der beiden Kursteile bzw. der Anerkennung bereits vorher erworbener Kompetenzen ist der Priester Pfarrprovisor und erhält die im Priesterdienstrecht festgelegten Bezüge (vgl. II.8.2.1.2. und VI.5.2.1.2). Mit Erhalt des Zertifikates sind die Voraussetzungen für die Ernennung zum Pfarrmoderator bzw. Pfarrer gegeben.
- Diese Regelungen treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen.

6. TRIENNALKURS

Der Triennalkurs dient der Stärkung von sieben Grundkompetenzen in der Seelsorge (diakonische, homiletisch-katechetische, kooperative, liturgische, missionarische, soziale

und spirituelle Kompetenz) und der Communio der Priester, Diakone, Pastoral-assistentinnen und Pastoralassistenten.

Er besteht aus sieben Module, die in den ersten dreieinhalb Dienstjahren absolviert werden. Es soll pro Semester nach der Priesterweihe je ein Modul besucht werden. Ein Modul dauert zwischen zwei bis vier Tagen.

Für Diözesanpriester, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten ist der Kurs nach ihrer Weihe bzw. Sendung verpflichtend (vgl. I.3.1.7.b) und d) sowie I.3.1.8.a) und c)), für Ordenspriester freiwillig (vgl. I.3.1.7.c) und I.3.1.8.b). Diakone mit Zilvilberuf sollen nach ihrer Weihe zumindest ein Modul des Trienalkurses absolvieren. Wenn bei einem Modul freie Plätze vorhanden sind, können auch Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten teilnehmen, die den Trienalkurs schon abgeschlossen haben.

Die Kosten (inklusive Fahrtkosten, ausgenommen Getränke am Abend) werden für Personen, die im Dienst der ED Wien stehen, von dieser getragen.

Über den Abschluss des Kurses wird eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Verantwortlich für den Kurs ist das Personalreferat / Personalentwicklung.

7. EINFÜHRUNGSPROGRAMM FÜR PRIESTER AUS ANDEREN LÄNDERN DER INTERKULTURELLEN AKADEMIE FÜR PRIESTER (IKAP)

Präambel

Seit vielen Jahren kommen Priester aus anderen Ländern zum seelsorglichen Dienst in die ED Wien. Sie stehen vor der Herausforderung, sich nicht nur in einer neuen Sprache, sondern auch in einer anderen Kultur zurecht zu finden. Priesterliches Selbstverständnis und pastorale Situation in ihrem Heimatland sind oft von den Gegebenheiten der Kirche in Österreich verschieden. Ihr Einsatz hat Aussicht auf Akzeptanz und Erfolg, wenn die betreffenden Priester die nötigen Voraussetzungen mitbringen und die Fähigkeit und die Bereitschaft haben, sich auf die pastorale Situation der ED Wien gut einzustellen. Es ist notwendig, die Priester aus anderen Ländern gut in die Kultur unseres Landes und die Spezifika des Seelsorgedienstes in der ED Wien einzuführen. Die folgenden Richtlinien sind für Diözesan- und Ordenspriester in gleicher Weise gültig.

Voraussetzungen

- Schriftliche Empfehlung (Zustimmung des Heimatbischofs oder des zuständigen Ordensoberen)
- Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Stufe C1)
- Physische und psychische Eignung
- Kontakt- und Einsatzfreudigkeit (die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen)
- Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit pfarrlichen Gremien sowie mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n
- Bereitschaft, die Herausforderungen der pastoralen Situation zu sehen und anzunehmen
- Bereitschaft zur Schulung und Weiterbildung

Aufnahme

Die Erfüllung der Voraussetzungen wird mit dem betreffenden Priester in Gesprächen geklärt und benötigt die entsprechenden schriftlichen Unterlagen. Die Probezeit dauert drei Jahre.

Mit den Aufnahmegesprächen und den notwendigen Klärungen sind folgende Personen befasst:

- Erzbischof und Generalvikar führen die ersten Aufnahmegespräche.
- Der Kanzler / die Ordinariatskanzlei klärt die entsprechenden rechtlichen Angelegenheiten.
- Das Personalreferat / Priesterbesoldung klärt organisatorische Fragen insbesondere zur Sustentatio und zur Krankenversicherung.
- Die Verantwortlichen des Referates für Anderssprachige Gemeinden führen bei (studierenden) Priestern aus dem afroasiatischen und lateinamerikanischen Raum klärende Gespräche bzw. Korrespondenzen und geben ein Votum bezüglich der Aufnahme.
- Der Nachweis über die Deutschkenntnisse der Stufe C1 ist in jedem Fall vor einer diözesanen Indiennahme zu erbringen und/oder innerhalb von sechs Monaten durch eine Prüfung in Österreich zu bestätigen.

Das IKAP-Programm

- Deutschgrundkurse und Trainings zur Verbesserung der Sprachfähigkeit
- Teilnahme an regelmäßig stattfindenden geblockten Kurseinheiten zu den Themen: Inkulturation, Land und Leute, Geschichte, pastorale Situation, Struktur der ED Wien, ...
- Begleitgespräche mit den IKAP-Verantwortlichen zur Reflexion der Situation des Priesters in seinem Leben und in seinem Einsatz
- Einzelsupervisionsgespräche werden empfohlen
- Empfehlung von geistlicher Begleitung
- Im Bedarfsfall mündliche oder schriftliche Berichte für den Erzbischof und den Generalvikar durch die IKAP-Verantwortlichen
- Teilnahmebestätigung am Ende des zweiten bzw. dritten Jahres nach erfolgreich absolviertem Abschlussgespräch
- Entscheidung des Erzbischofs über den weiteren Einsatz nach erfolgreichem Abschluss der IKAP und nach Beratung in der Personalsrunde des Bischofsrates.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen.

8. DEUTSCHKURSE FÜR PRIESTER IM RAHMEN DES PROGRAMMS DER INTERKULTURELLEN AKADEMIE FÜR PRIESTER (IKAP)

Voraussetzungen

- Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Stufe C1)
- (Schriftlicher) Nachweis der Deutschkenntnisse und weiters eine diesbezügliche Bestätigung durch eine Prüfung in Österreich, spätestens sechs Monate nach Ankunft in Österreich
- Anstellung in der ED Wien (Ernennungsdekret) bzw. seelsorgliches Mitwirken in der ED Wien
- Teilnahme am IKAP (Interkulturelle Akademie für Priester) oder Empfehlung bzw. Weisung durch einen Vorgesetzten (Erzbischof, Generalvikar, Bischofsvikar, Dechant, Pfarrer, Ausbildungsleiter Leik)

Inhalt

Deutschgrundkurse

Im ersten Jahr des Einsatzes in der ED Wien muss jeder Priester Deutschgrundkurse absolvieren. Die genauen Modalitäten mit dem IKAP-Sekretariat abzustimmen.

- Ein begleitendes Sprachtraining, bei dem u.a. auch an der Aussprache gearbeitet wird, findet zusätzlich im Rahmen von IKAP statt.

Sprachtraining

- Im zweiten und/oder im dritten Jahr muss in der Regel jeder Priester ein von der ED Wien organisiertes und finanziertes Sprachtraining absolvieren, das durchschnittlich 20 Einheiten umfasst (Gruppentraining und Einzeltraining). Das Sprachtraining dauert ein bis drei Jahre.
- Alle Priester, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die schon länger in der ED Wientätig sind, sind ebenfalls eingeladen, am Sprachtraining teilzunehmen.

Aus dem Lehrplan des Sprachtrainings:

- Grammatik: Wortarten, Satzbau, praxisnahes Bilden kurzer Sätze und klarer Formulierungen
- Aussprache: Regeln der Phonetik, lang und kurz gesprochene Vokale, Lesen
- Wortschatz: Wortfamilien, Redewendungen, typisch Österreichisches, Einführung in den Dialekt
- Rhetorik: Atmung, Körpersprache, richtige Betonung und Aussprache, Sprachdramaturgie, freies Sprechen
- Training von pastoralen Situationen: Tauf-, Trauungs-, Begräbnisgespräche; freies Sprechen einer Predigt

Das Sprachtraining dauert ein bis drei Jahre.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen.

RICHTLINIEN ZUM EINSATZ STUDIERENDER PRIESTER ALS AUSHILFSKAPLÄNE IN DER ED WIEN

Die vorliegenden Richtlinien dienen den jeweils befassten diözesanen Dienststellen sowie den Pfarren als Orientierungshilfe für notwendige bzw. empfohlene Vorbereitungsschritte hinsichtlich des Einsatzes eines Aushilfskaplans.

1. Seit vielen Jahren sind Priester aus Afrika, Asien und Lateinamerika, die von ihren Diözesen zur Vertiefung ihrer theologischen Ausbildung nach Wien entsandt wurden, in Pfarren unserer Erzdiözese als Aushilfskapläne tätig. Die Begleitung dieser Priester wird durch das Referat für Anderssprachige Gemeinden wahrgenommen, das zugleich als Anlaufstelle für organisatorische, rechtlich-administrative und studientechnische Fragen fungiert. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Studienplätze kann vom Bischofsrat u. a. aus pastoralen und wirtschaftlichen Gründen festgelegt werden. Aktuell beträgt die Zielvorgabe für die nächsten Jahre 25, was eine deutliche Reduzierung der bisherigen Anzahl an Stipendiaten darstellt, sodass Neueinladungen künftig nur in besonderen Fällen erfolgen können. Gemäß der Instruktion über die Entsendung von Priestern des Diözesanklerus der Missionsgebiete ins Ausland und über die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland (2001)¹, die als Gründe für einen Einsatz in Europa neben dem Studium noch die Betreuung von Migrantengemeinden sowie als Sonderfall einen möglichen Asylstatus des Betroffenen nennt, wird seitens des Referates für Anderssprachige Gemeinden vor Einladung des Priesters eine Vereinbarung mit dessen Heimatbischof geschlossen, die die Bedingungen des Aufenthalts und die Rückkehr des Priesters nach Abschluss des Studiums festlegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dessen Ausbildung auch wirklich der Herkunftsdiözese zugutekommt und dem Aufbau der kirchlichen Strukturen vor Ort dient. Auf keinen Fall sollen den Missionskirchen durch Abwerbung ihrer begabtesten und am besten ausgebildeten Kleriker wertvolle Zukunftsressourcen entzogen werden, auch wenn deren persönlicher Wunsch nach

¹ www.vatican.va/roman_curia/congregations/cevang/documents/rc_con_cevang_doc_20010612_istruzione-sacerdoti_ge.html

einem Leben in Europa oft durchaus verständlich und aus Sicht mitteleuropäischer Diözesen auch pastoral sinnvoll erscheinen mag (s. u.).

2. Die beiden zentralen Inhalte des Programmes sind einerseits das **Studium** und andererseits die **pastorale Arbeit** des Priesters in einer Pfarrgemeinde. Beide Schwerpunkte müssen während des Einsatzes den jeweiligen Aufenthaltsphasen angepasst und entsprechend ausgeglichen werden.

I. AUFNAHMEVERFAHREN

3. Üblicherweise schickt der Heimatbischof des Kandidaten zuerst ein Ansuchen an die Erzdiözese Wien oder direkt an das Referat für Anderssprachige Gemeinden. Diese tritt dann mit dem Bischof in Kontakt und holt die notwendigen Unterlagen (u. a. Personaldaten, Zeugnisse, Lebenslauf, Empfehlungsschreiben) ein. Wenn die Voraussetzungen für ein Stipendium erfüllt sind und die diözesanen Verantwortlichen zustimmen, wird eine **Vereinbarung („Agreement“)** über den Zweck, die Bedingungen und die Dauer des Aufenthalts unterzeichnet sowie ein **Leumundszeugnis („Testimonial“)** seitens des Bischofs ausgestellt. Sollte der Priester, wie es zumeist der Fall ist, noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, muss er zunächst in seiner Heimat **Sprachkurse bis zum Niveau B1** (empfohlen werden Online-Kurse des Österreich-Instituts) absolvieren, bevor die Einladungsunterlagen seitens der Erzdiözese Wien ausgestellt und postalisch übermittelt werden. Mit diesen und dem entsprechenden Deutschzertifikat kann er dann an der zuständigen Österreichischen Botschaft einen Antrag auf eine **„Niederlassungsbewilligung für Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“** stellen, dessen Bearbeitung durch die Inlandsbehörde (in Wien ist dies die MA 35) zumeist drei bis fünf Monate dauert. Während dieser Zeit soll der Priester seine Deutschausbildung fortsetzen und eine **B2-Prüfung** ablegen (falls dies nicht möglich ist, kann die Prüfung innerhalb eines halben Jahres nach seiner Ankunft auch in Österreich abgelegt werden). Sobald die Niederlassungsbewilligung erteilt wird, kann der Priester an der Botschaft ein **Einreisevisum** für Österreich beantragen. Der Reiseplan ist mit dem Referat für Anderssprachige Gemeinden rechtzeitig zu koordinieren, damit diese eine Unterkunft vorbereiten und die Abholung vom Flughafen organisieren kann.
4. Die staatlichen Anforderungen bezüglich des vorausgehenden Spracherwerbs und der Beantragung der Niederlassungsbewilligung sind für die Kandidaten oft mit erheblichem logistischem Aufwand und hohen Kosten verbunden. So werden Deutschkurse, deren Zertifikate den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, – wenn überhaupt – oft nur in den Hauptstädten und auch dann nur sehr unregelmäßig angeboten. Es empfiehlt sich daher, auf die Online-Kurse des Österreich-Instituts zurückzugreifen, die teilweise speziell für Priester konzipiert wurden. Die Kurszeiten (ca. 3 Stunden täglich von Mo bis Fr) können individuell vereinbart werden, sodass die Kandidaten die Einheiten von ihrem Wohnort aus absolvieren können. Voraussetzung ist lediglich eine stabile Internetverbindung. Die Kurskosten sind von der Heimatdiözese zu tragen, was jedoch immer noch weit günstiger kommt, als wenn die Priester Präsenzkurse in einer anderen Stadt oder sogar im Ausland besuchen. Da Österreich nicht in jedem Land eine eigene Vertretung unterhält, müssen Kandidaten ausßerdem oft lange Reisen in die Nachbarstaaten auf sich nehmen, um ihren Antrag stellen zu können, wobei dieses Prozedere mindestens zweimal zu durchlaufen ist – das erste Mal für die Antragstellung und dann nach der Bewilligung durch die Inlandsbehörde zur Beantragung eines Einreisevisums. Die Kosten für diese Auslandsaufenthalte sowie für den Flug nach Österreich sind von der Herkunftsdiözese zu tragen.
5. Das gesamte Verfahren vom Ansuchen durch den Bischof bis zur tatsächlichen Ankunft des Priesters in Wien ist demnach ein komplexer Prozess, der manchmal bis zu einem Jahr betragen kann. Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen und des gleichzeitigen Rückgangs an potenziellen Einsatzpfarren, die auch über die nötige Wohnkapazität verfügen, ist die **Aufnahme von „Quereinsteigern“**, die auf andere Weise – z. B. durch

Einladung seitens einer Privatperson bzw. Organisation oder als Student/Absolvent einer anderen Hochschule – nach Österreich gekommen sind, **in der Regel nicht möglich**, da sonst angesichts der begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen des Referates für Anderssprachige Gemeinden eine angemessene Betreuung der Stipendiaten nicht gewährleistet werden kann.

II. AUFENTHALT IN ÖSTERREICH

6. Der Aufenthalt studierender Priester in der Erzdiözese Wien lässt sich in der Regel in **drei Phasen** unterschiedlicher Länge gliedern, die auch für deren pastoralen Einsatz relevant sind. Diese umfassen a) den weiteren Spracherwerb und die Integration in die Pfarre (ca. 1 Jahr), b) die Absolvierung des Masterstudiums bzw. Lizentiat (ca. 3 Jahre) und c) ein eventuelles Doktoratsstudium (ca. 3-4 Jahre).

a) Einstiegsphase

7. Die **erste Phase** dient vorrangig der Vertiefung der Sprachkenntnisse. Bei ihrer Ankunft sollten die Priester bereits über **B2-Niveau** verfügen, das auch für das Studium an der Universität Wien erforderlich ist. Andernfalls ist innerhalb eines halben Jahres die B2-Prüfung abzulegen. Die Kosten für Kurse und Prüfung trägt der Priester selbst. Entsprechend den diözesanen Vorgaben sollen jene Priester, die als Aushilfskapläne in der österreichischen Pastoral eingesetzt sind, innerhalb eines angemessenen Zeitraums - in der Regel 1-2 Jahre – ihre Sprachfertigkeiten auf **C1-Niveau** aufstocken (wenn jemand ausschließlich in einer anderssprachigen Gemeinde tätig ist, genügt hingegen B2). Diese Kurse werden von der EDW finanziert, die Prüfungsgebühren werden vom Priester selbst bezahlt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dazu eine intensive Sprechpraxis vonnöten ist, weshalb eine möglichst frühe Einbindung in das deutschsprachige Umfeld einer Pfarre – auch wenn zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch nicht allzu viele Aufgaben übernommen werden können – wünschenswert ist!
8. Die Integration in das Leben der Pfarre wird am besten durch Bezugspersonen mittels **Buddy-System** aufgebaut und gefördert. Das bedeutet, dass eine Einzelperson oder eine Familie aus der Pfarre sich bereit erklären, die Begleitung des Aushilfskaplans im Alltag während der ersten Monate oder des ganzen ersten Jahres, abhängig von den individuellen Zeitressourcen und sonstigen Verpflichtungen, verbindlich zu übernehmen. Auf diese Weise erhält der Priester Einblick in die für ihn neue Alltagskultur in Österreich, gleichzeitig findet für beide Seiten durch den interkulturellen Austausch eine Bereicherung auf persönlicher Ebene statt. Die Anwendung der deutschen Sprache zusätzlich zum Unterricht wird damit auf natürliche Weise Teil dieses Prozesses. In Hinblick auf die späteren seelsorglichen Aufgaben ist es zudem von Vorteil, wenn dem Priester auch Lebensbereiche außerhalb des engeren Pfarrkontexts vorgestellt werden, damit er so ein besseres Verständnis für die Mentalität und den Alltag der Menschen entwickeln kann.

b) Studienphase I (Masterstudium bzw. Lizentiat)

9. Die **zweite Phase** umfasst den **Studieneinstieg**. Die meisten Priester haben im Heimatland ein Bachelor-Diplom erworben und können nun zu einem Master-Studium (MA Advanced Theological Studies), das einem kanonischen Lizentiat entspricht, zugelassen werden. Die Lehrveranstaltungen finden trotz der englischen Bezeichnung zum überwiegenden Teil auf Deutsch statt, anglophone Studierende können die Masterarbeit allerdings auch auf Englisch schreiben. Die Mindestdauer für das Studium beträgt zwei Jahre, realistisch ist jedoch ein Zeitraum von drei bis dreieinhalb Jahren (tw. abhängig von den Anforderungen seitens des/der Betreuenden). In den – relativ seltenen – Fällen, dass Priester bereits zu Hause oder im Ausland ein Masterstudium oder Lizentiat absolviert haben, können sie direkt zum Doktoratsstudium zugelassen werden. Voraussetzung ist allerdings neben einer schriftlichen Themenpräsentation (Motivationsschreiben) die verbindliche Zusage eines universitären Betreuers/einer universitären Betreuerin.

10. Während dieser beiden Phasen sollte der Priester nach Möglichkeit in einer **Pfarre in Wien Stadt** eingesetzt werden, da er täglich Kurse –am Sprachinstitut bzw. an der Universität – besuchen muss. Außerdem ist zu beachten, dass er zumindest zu Beginn aufgrund der eingeschränkten Sprachpraxis nur für bestimmte Aufgaben – etwa Wochentagsmessen – herangezogen werden kann. Sobald wie möglich sollte er darüber hinaus am diözesanen **IKAP-Programm (Interkulturelle Akademie für Priester)** teilnehmen, wo er auf spezielle pastorale Situationen (z. B. Begräbnisse) vorbereitet wird. Auch danach ist bei der Einteilung der Dienste allerdings im Blick zu behalten, dass der Hauptzweck seines Aufenthalts das Studium ist und er genügend Zeit dafür zur Verfügung haben sollte. Aus diesem Grund werden studierende Priester in der Regel als **Aushilfskapläne** mit reduziertem Aufgabenpensum eingesetzt.

c) Studienphase II (Doktoratsstudium nach vorhergehendem Masterstudium/Lizentiat)

11. Die **dritte Phase** betrifft jene, die nach dem Master-/Lizentiatsabschluss noch ein **Doktoratsstudium** absolvieren, das zwischen drei und vier Jahre dauert. War es früher mehr oder weniger selbstverständlich, dass ein studierender Aushilfskaplan seine Ausbildung mit einem Dokortitel abschließt, wird in den letzten Jahren stärker darauf geachtet, dass die Gesamtaufenthaltsdauer auf jeden Fall unterhalb der Zehn-Jahres-Marke bleibt, da danach die Reintegration in die Heimatdiözese zunehmend schwieriger wird. Dies entspricht auch der aktuellen Linie der Universität Wien, die ein Doktoratsstudium hauptsächlich für jene vorsieht, die eine wissenschaftliche Karriere an einer Universität anstreben, während für den Unterricht im Priesterseminar, der nach ihrer Rückkehr die Aufgabe der meisten Priester ist, gemäß *Sapientia Christiana* und *Veritatis Gaudium* das Lizentiat ausreichend ist.²
12. Insbesondere während dieser dritten Studienphase ist es wichtig, auf regelmäßigen Kontakt zwischen dem Aushilfskaplan und seinem Pfarrer sowie dem Referat für Anderssprachige Gemeinden zu achten, um entsprechende Rückmeldungen zum Stand der wissenschaftlichen Arbeit – und damit auch zur verbleibenden Aufenthaltsdauer des Priesters – zu erhalten und gegebenenfalls unterstützend oder regulierend aktiv werden zu können.
13. Da die Priester in dieser Phase zumeist über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen und auch bereits pastorale Erfahrung in Wien gesammelt haben, empfiehlt sich ein **Einsatz im Nord- oder Südvikariat**. Auf diese Weise lernen die Priester während ihres Aufenthalts auch die Situation auf dem Land kennen und zugleich stehen dadurch wieder Pfarren in der Stadt für Neuankommende zur Verfügung. Es ist allerdings darauf zu achten, dass weiterhin genügend Zeit für die vorgeschriebenen Seminare und das Verfassen der Dissertation bleibt, auch wenn die Priester nun nicht mehr täglich an die Universität fahren müssen.
14. Um den Wechsel des Priesters von der Stadt in eine Landpfarre organisatorisch und inhaltlich vorzubereiten, ist es ratsam, dass beide Seiten frühzeitig miteinander Kontakt aufnehmen und über ihre Vorstellungen und Erwartungen sprechen. Der Aushilfskaplan hat bis dahin zwar bereits Erfahrungen in der pastoralen Arbeit und im Alltagsleben der Stadt sammeln können, dennoch stellt eine Übersiedelung aufs Land auch eine kulturelle Veränderung dar, die sich am besten fließend bewältigen lässt. Dies kann etwa durch moderierte Gespräche zwischen dem Pfarrer und seinem künftigen Aushilfskaplan geschehen, wodurch sich beide näher kennen lernen und abklären können, ob und wie sich eine Zusammenarbeit bestmöglich gestalten lässt. Die inhaltliche Konzeption und Durchführung dieser Konsultationen kann auf Wunsch durch Mitarbeiter/innen der Abteilung „Kirche im Dialog“ des Pastoralamtes erfolgen.
15. Bei Einsätzen in den Landvikariaten ist eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz von zentraler Bedeutung. Als Ausgleich für die höheren **Kosten für die Fahrten an die Universität** erhalten die Priester einen **entfernungsabhängigen Pauschalbetrag**, der vom Sekretariat des Referates für Anderssprachige Gemeinden berechnet und dem Personalreferat mitgeteilt wird. Die Auszahlung erfolgt als Entgeltbestandteil.

² Vgl. SapC Art. 50 §1; VG Art. 50 §1

16. Bei der Auswahl der Einsatzorte ist zu beachten, dass die Aushilfskapläne in der Regel kein eigenes Auto besitzen. Angesichts ihres relativ geringen Einkommens sowie der Tatsache, dass sie schon nach wenigen Jahren wieder in ihre Heimat zurückkehren werden, ist der Kauf und Erhalt eines Autos für sie wirtschaftlich schwierig, zumal fast alle von ihrem Gehalt auch noch ihre Familienangehörigen zu Hause finanziell unterstützen. Dazu kommt, dass in den jeweiligen Herkunftsländern erworbene Führerscheine in Österreich zumeist nicht anerkannt werden und die Priester daher nochmals Fahrstunden nehmen und eine Prüfung ablegen müssen. Wo Fahrten zwischen mehreren Einsatzorten dennoch unabdingbar sind, empfiehlt sich, wenn es von der Entfernung und vom Gelände her möglich erscheint, zumindest in der wärmeren Jahreszeit ein Fahrrad oder ein preiswertes Moped. Alternativ wäre auch ein von Gemeindemitgliedern organisierter Shuttle-Dienst zu und von den Gottesdienststätten denkbar. Wenn all dies nicht möglich ist und der Priester für seinen Einsatz unbedingt ein eigenes Fahrzeug benötigt, kann er für die Anschaffung bei der Diözese um ein zinsfreies Darlehen ansuchen und erhält nach dessen Kauf statt eines Aushilfskaplansgehalts ein Kaplansgehalt, um den Betrieb und die Erhaltung zu finanzieren. Die Anschaffung oder Bereitstellung eines Autos durch die Diözese sind hingegen aus ökonomischen und steuerrechtlichen Gründen nicht praktikabel.
17. Nach Abschluss des Studiums sollte der Pfarreinsatz ebenfalls zeitnah, spätestens jedoch in den darauffolgenden Sommermonaten enden, damit der Priester seine Rückkehr organisieren und sich auf seine künftigen Aufgaben vorbereiten kann. Dass es danach weiterhin Kontakte zwischen ihm und der bzw. den Pfarre(n) geben kann, ist davon unberührt und wird im Blick auf eine stärkere weltkirchliche Vernetzung sogar ausdrücklich begrüßt.

III. EINZELTHEMEN

Hinsichtlich des Aufenthalts und pastoralen Einsatzes ist Folgendes zu beachten:

A) Einsatzpfarre

18. Die Verantwortungsträger in den Pfarren sollen Interesse, Verständnis und Offenheit für andere Kulturen und Traditionen der „katholischen Weltkirche“ mitbringen, damit sich der Aushilfskaplan geschätzt und willkommen fühlen kann. Vor allem zu Beginn sollten die kulturellen Unterschiede in Wahrnehmung und Verhaltensweisen nicht unterschätzt werden, da es dadurch leicht zu Missverständnissen und Konflikten kommen kann. In den ersten Monaten erleben manche Priester zudem einen regelrechten Kultur-Schock, da sie sich vielleicht überhaupt zum ersten Mal im Ausland befinden und das Leben in einer westlichen Großstadt für sie eine vollkommen neue Erfahrung und Herausforderung darstellt. Deshalb erfordert die Aufnahme eines Aushilfskaplans besondere Sensibilität und die Bereitschaft voneinander zu lernen. Wollte man durch seine Anwesenheit lediglich ein pastorales Loch füllen, wäre das als Voraussetzung für eine gedeihliche Zusammenarbeit wahrscheinlich zu wenig. Ergänzend zur landeskundlichen Einführung, die der Priester in den Deutschkursen und durch das IKAP-Programm erhält, wäre es von Vorteil, wenn etwaige Bezugspersonen aus den Einsatzpfarren ebenfalls ein interkulturelles Training absolvieren. Möglichkeiten dazu bietet die Abteilung „Kirche im Dialog“ des Pastoralamtes – s. die allgemeinen Hinweise am Ende dieses Dokumentes.

B) Unterbringung

19. Die meisten Priester verbringen nach ihrer Ankunft einige Wochen, manchmal auch mehrere Monate im Gästezimmer des Referates für Anderssprachige Gemeinden in der Canisiuspfarre, bevor sie in die vorgesehene Pfarre übersiedeln. Dort haben sie Anrecht auf eine angemessene Unterkunft mit Bad/WC und Kochmöglichkeit (ggf. in einer Gemeinschaftsküche), die ihnen als **Dienstwohnung** von der Pfarre zur Verfügung gestellt wird und die als Sachbezug steuerpflichtig ist. Für die Unterkunft kann ein

monatlicher Unkostenbeitrag von max. 100 Euro eingehoben werden (s. Priesterdienstrecht). Die Pfarre hat das Rechtsamt ehestmöglich mittels des entsprechenden Formulars über die Größe der genutzten Wohneinheit sowie allfällige Betriebskosten zu informieren.

20. Die Pfarre hat ebenfalls darauf zu achten, dass nach dem Einzug des Priesters im zuständigen Bezirksamt die **Meldung des Wohnsitzes** erfolgt (es empfiehlt sich, dass jemand dem Priester dabei behilflich ist, da er anfangs noch wenig Deutsch spricht und außerdem mit dem Behördenwesen nicht vertraut ist). Der **Meldezettel** ist dem Sekretariat des Referates für Anderssprachige Gemeinden in Kopie zu übermitteln, die ihn an das Personalreferat weiterleitet.
21. Zu beachten ist außerdem, dass viele Priester vorher nicht gewohnt waren, einen Haushalt zu führen oder für sich selbst zu kochen, sodass hier eventuell eine entsprechende Anleitung nötig ist.

C) Finanzielle Ausstattung

22. Die Priester erhalten nach ihrer Ankunft eine Starthilfe, um die ersten Wochen zu überbrücken. Bis zu ihrer Ernennung bekommen sie jeweils am Ende des Monats ein Stipendium ausgezahlt, danach ein entsprechendes Aushilfskaplansgehalt.³ Von diesem sind neben den Versicherungsbeiträgen die Lebenshaltungskosten sowie die Ausgaben für Fahrkarten, Studienmaterial etc. zu begleichen. Mietbeiträge sind hingegen nicht vorgesehen (s. o.). Gerade in der Anfangsphase ist zu bedenken, dass der Priester einen erhöhten Bedarf an (v. a. warmer!) Kleidung, Haushaltsgegenständen und anderen Dingen des täglichen Lebens hat, da er diese in der Regel nicht aus seinem Heimatland mitbringen konnte. Die Pfarre ist daher aufgerufen, ihn dabei nach Möglichkeit mit Sachspenden zu unterstützen.

D) Krankenversicherung

23. Alle neuankommenden Priester werden über das Referat für Anderssprachige Gemeinden seitens der Diözese bei der **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** zu einem reduzierten Monatsbeitrag zur **Selbstversicherung** angemeldet. Da die Wartefrist für Leistungen daraus sechs Monate beträgt, werden sie für diesen Zeitraum parallel bei der diözesanen Priesterkrankenkasse versichert, sodass im Krankheitsfall die Behandlungskosten gedeckt sind. Ausgaben für Arzthonorare oder Rezepte werden nach Vorlage der Rechnung beim Referat für Anderssprachige Gemeinden vom Personalreferat bei der nächsten Gehaltsauszahlung anteilmäßig rückerstattet. Für schwerere Erkrankungen oder Operationen empfiehlt sich eine Behandlung im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, die die Kosten direkt mit der Priesterkrankenkasse verrechnen.
24. Nach Ende der Wartefrist erhalten die Priester eine E-Card und können diese bei Arztbesuchen ab sofort verwenden. Nach Beginn des Studiums haben die Priester die Möglichkeit auf eine **Studentenversicherung** umzusteigen, die günstiger und außerdem vom nächsten Tag an gültig ist. Die ÖGK ist in jedem Semester über die Fortsetzung des Studiums mittels Inskriptionsbestätigung seitens des Priesters zu informieren. Ohne diese Meldung bzw. nach Überziehung der Mindeststudiedauer um zwei Semester erlischt die Studentenversicherung allerdings, sodass dann wieder über die Diözese eine reduzierte Selbstversicherung bei der ÖGK beantragt werden muss.
25. Aufgrund eines tragischen Ereignisses in jüngerer Vergangenheit rät die Diözese allen studierenden ausländischen Priestern zum Abschluss einer Versicherung zur Deckung der **Überführungskosten im Todesfall**, da diese sonst von den Familienangehörigen oder der Heimatdiözese zu tragen wären. Diese Empfehlung gilt analog auch für alle anderen ausländischen Priester, die in der Erzdiözese Wien tätig sind und später einmal in ihrem Herkunftsland bestattet werden möchten.

³ Eine Ausnahme bilden Seelsorger einer anderssprachigen Gemeinde, die wegen ihres arbeitsintensiveren Einsatzes als Gemeindeleiter ein Kaplansgehalt beziehen.

E) Aufenthaltstitel

- 26.[^] Die Priester werden als **Seelsorger** (nicht als Studenten!) auf Basis einer **Niederlassungsbewilligung für Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit** eingeladen. Diese muss zunächst jährlich, nach drei Jahren dann in größeren Abständen erneuert werden. Der Priester hat sich deshalb zeitgerecht vor Ablauf der Karte mit dem Sekretariat des Referates für Anderssprachige Gemeinden in Verbindung zu setzen, das ihm bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen sowie bei der Antragstellung behilflich ist.
27. Da die Verlängerung mit bestimmten (und reichlich komplizierten) Auflagen bzgl. des Nachweises entsprechender Deutschkenntnisse sowie der Erfüllung der Integrationsvereinbarung verbunden ist, ist die Zusammenarbeit mit dem Referat für Anderssprachigen Gemeinden von essentieller Bedeutung, da die Gefahr besteht, den Aufenthaltstitel aufgrund fehlender Dokumente zu verlieren. Wird die Frist für die Verlängerung versäumt, ist vom Heimatland aus ein neuer Erstantrag zu stellen!
28. Der Priester hat ferner auf das **Ablaufdatum seines Reisepasses** zu achten und diesen rechtzeitig zu erneuern, da ohne gültigen Reisepass kein Aufenthaltstitel erteilt wird.
29. Obwohl ausländische Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, die **österreichische Staatsbürgerschaft** zu erwerben, wird darauf hingewiesen, dass im Fall ausländischer Priester dafür unbedingt sowohl die Zustimmung des Heimatbischofs als auch der Erzdiözese Wien erforderlich ist. Weiters wird ausdrücklich festgehalten, dass die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft keineswegs automatisch eine dauerhafte Anstellung des betreffenden Priesters oder gar dessen Inkardination zur Folge hat, sondern die vertragliche Verpflichtung zur Heimkehr grundsätzlich weiter aufrecht bleibt!

F) Einsatzort und Aufgabenbereiche

30. Die meisten studierenden Priester werden als **Aushilfskapläne in Pfarren der Erzdiözese Wien** eingesetzt – während der Deutschausbildung bzw. des Masterstudiums vorzugsweise in Wien Stadt, während des Doktorats je nach Bedarf in den Landvikariaten. Die jeweilige Einsatzpfarre wird in Absprache mit den zuständigen territorialen Bischofsvikaren festgelegt. Einige Priester werden mit der **Leitung einer anderssprachigen Gemeinde** betraut, wobei insbesondere Seelsorger kleiner und kleinster Gemeinden zur besseren Integration und Vertiefung ihrer Sprachkenntnisse zusätzlich auch pastorale Dienste in einer Pfarre verrichten sollten (bei Seelsorgern großer Gemeinden mit vielen Aktivitäten ist dies meist nicht möglich, da sie damit neben ihrem Studium zeitlich bereits voll ausgelastet sind).
31. Wo es sinnvoll und möglich erscheint, sollen auch **studierende Priester aus einer kath. Ostkirche** neben ihrer Ritusgemeinde in einer röm.-kath. Gemeinde mitarbeiten. **Orientalisch-orthodoxe Priester** im Referat für Anderssprachige Gemeinden-Studienprogramm können hingegen ausschließlich in ihrer eigenen Kirche tätig sein.
32. Sowohl die Seelsorger großer katholischer anderssprachiger Gemeinden als auch jene der mit dem Referat für Anderssprachige Gemeinden verbundenen orientalisch-orthodoxen Kirchen wohnen in der Regel im Priesterwohnheim des Referates für Anderssprachige Gemeinden in der Canisiuspfarre oder in einer anderen von der Erzdiözese Wien zur Verfügung gestellten Unterkunft, während alle übrigen in ihren Einsatzpfarren untergebracht sind.
33. Die Aufgabenbereiche in den Pfarren orientieren sich einerseits an den sprachlichen Fähigkeiten des Aushilfskaplans, andererseits an seiner pastoralen Erfahrung. Die Feier von Wochentagsmessen sowie Sonntagsmessen ohne Predigt sollte bereits nach wenigen Wochen möglich sein, Beichten, Taufen und Hochzeiten erst bei entsprechenden Deutschkenntnissen (in der Regel ab der Stufe B2). Begräbnisse, Erstkommunion- und Firmvorbereitung sollten ihm hingegen erst anvertraut werden, wenn er vorher ausreichend darin geschult wurde. Es sei an dieser Stelle nochmals betont, dass dem Priester neben seinen pastoralen Aufgaben genügend Zeit für das

Studium (Vorlesungen, Seminare, Recherchen an der Bibliothek sowie Abfassung der wissenschaftlichen Arbeit) bleiben muss, da dies den Hauptzweck seines Aufenthaltes in Österreich darstellt. Sollte er für seine pastorale Tätigkeit in der Pfarre ein Auto benötigen (dies betrifft hauptsächlich Einsätze im Nord- oder Südvikariat), gelten die in Nr. 16 genannten Richtlinien.

34. Der **Urlaubsanspruch** der Aushilfskapläne entspricht jenem der übrigen Priester in der Diözese (s. Priesterdienstrecht) und ist nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit (Februar, Juli, August, September) zu konsumieren. Zu bewilligen ist der Urlaub vom zuständigen Pfarrer, bei Seelsorgern einer anderssprachigen Gemeinde von der Leitung des Referates für Anderssprachige Gemeinden. Bezahlte Sommeraushilfen in anderen Diözesen gelten ebenfalls als Urlaub und können nicht zusätzlich zum vorgesehenen Umfang beansprucht werden.
35. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass gemäß der vom Heimatbischof unterschriebenen Vereinbarung jegliche **private Sammeltätigkeit** untersagt ist. Sollte die Pfarre ein Projekt in der Heimat des Priesters unterstützen wollen, so ist dies unbedingt mit der dortigen Diözese zu koordinieren und die Verwendung der gespendeten Mittel transparent auszuweisen. Die Fachstelle für „Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit“ im Pastoralamt ist mit ihrer Expertise dabei gerne behilflich.

G) Studienabschluss und Heimkehr

36. Gemäß der Vereinbarung mit dem Heimatbischof endet mit dem Abschluss des Studiums auch das Dienstverhältnis des Priesters in der Erzdiözese Wien. Die Rückkehr in die Heimatdiözese erfolgt zumeist am Ende des Arbeitsjahres, d. h. während der Sommermonate, bei einem Studienabschluss im Herbst oder Winter jedoch gegebenenfalls auch schon zu einem früheren Zeitpunkt. Zur Planung und Vorbereitung des Ausscheidens (inklusive Abmeldung von der Krankenkasse, Kündigung des Handy- und Internetvertrags, Auflösung des Bankkontos und Abmeldung des Wohnsitzes) sowie einer möglichen Nachbesetzung ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme des Priesters bzw. der Pfarre mit dem Referat für Anderssprachige Gemeinden und dem zuständigen Bischofsvikar unbedingt erforderlich.
37. Die Rückkehr des Priesters ins Heimatland soll, wie auch die oben erwähnte Vatikanische Instruktion hervorhebt, sicherstellen, dass die erworbene Qualifikation auch tatsächlich der Ortskirche zugutekommt, wo der Priestermangel meist noch viel spürbarer ist als in Europa.⁴ Vereinzelt kann es jedoch gerechtfertigt erscheinen, dass ein Priester nach dem Ende seiner Ausbildung noch für eine gewisse Zeit als Pfarrvikar/Kaplan oder sogar dauerhaft als Pfarrer/Moderator einen pastoralen Dienst in der Erzdiözese Wien übernimmt, bei dem im Unterschied zum vorausgehenden Studienaufenthalt auch Pensionsansprüche erworben werden. Dies sollte allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen geschehen, da sonst auch andere Priester dieses Recht für sich beanspruchen. Außerdem ist darauf zu achten, dass eine schriftliche Vereinbarung mit dem Heimatbischof getroffen wird, in der die Dauer und Bedingungen der Anstellung festgelegt werden.

Abschließende Überlegungen:

38. Um den Aufenthalt eines Aushilfskaplans in einer Pfarre der Erzdiözese Wien für alle Beteiligten bestmöglich zu gestalten, empfiehlt es sich, zu Beginn seines Einsatzes eine **Kooperationsvereinbarung zwischen ihm und dem Pfarrer bzw. dessen Mitarbeiter/innen** abzuschließen, in der nicht nur seine künftigen Aufgabenbereiche, sondern auch die Ausstattung der ihm zur Verfügung stehenden Wohneinheit sowie die Begleitmaßnahmen zu seiner Integration in das Pfarrleben festgehalten werden. Weiters ist es ratsam, den Einsatz über organisatorische und logistische Fragen hinaus auch auf interkultureller Ebene vorzubereiten. Dabei gilt es, den unterschiedlichen

⁴ S. die jeweiligen Statistiken auf www.catholic-hierarchy.org

Erwartungshaltungen der einzelnen Seiten zu begegnen und etwaigen Unterstützungsbedarf im Vorfeld zu erheben. Dies könnte beispielsweise mittels eines Fragebogens geschehen. Dementsprechend ließe sich das Projekt dann durch abgestimmte Maßnahmen gezielt begleiten. Sinnvollerweise sollten derartige Konsultationen nicht nur einmalig erfolgen, sondern in bestimmten Abständen wiederholt werden. Zu diesem Zweck bietet die Abteilung „Kirche im Dialog“ des Pastoralamtes regelmäßige Informationsveranstaltungen, Workshops und Fortbildungsreihen zum Umgang mit Interkulturalität und Diversität im kirchlichen und beruflichen Alltag an, die Pfarren, die einen studierenden Aushilfskaplan aufgenommen haben oder aufzunehmen gedenken, in besonderer Weise empfohlen werden.

Kontakt:

Referat für Anderssprachige Gemeinden, Pulverturmstraße 11, 1090 Wien

Leitung: MMag. Dr. Alexander Kraljic

Tel: 0664/3105145, E-Mail: rektorat@arge-aag.at

9. FINANZIELLE EXERZITIENFÖRDERUNG FÜR PRIESTER

Für Priester, die in die ED Wien inkardiniert sind oder in einem aktiven Dienstverhältnis zu ihr stehen, gilt:

Die Aufenthalts- und Kurskosten von Exerzitien (nicht aber die Reisekosten) werden zu 50% von der ED refundiert, falls folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Exerzitien müssen mindestens sechs Nächtingungen inkludieren (d.h. sich über mind.fünf volle Tage erstrecken),
- Die Exerzitien müssen im Schweigen gehalten werden. (Das schließt Vortragsexerzitien nicht aus, wenn außerhalb der Vorträge und während der Mahlzeiten geschwiegen wird).

Vorgangsweise zur Erstattung:

Im Pastoralamt, Bereich Christsein.Christwerden, ist schriftlich einzureichen:

- Nachweis über die Erfüllung der beiden genannten Anforderungen an die Exerzitien (z. B. Kopie der Ausschreibung),
- Zahlungsbelege (es können auch Kopien sein, wenn die Originale für die steuerliche Geltendmachung des Selbstbehaltes gebraucht werden),
- Bekanntgabe der eigenen Kontoverbindung.

Die Unterstützungsaktion gilt bis auf Widerruf.

Priester haben jedes Jahr das Anrecht auf Unterstützung eines Exerzitienkurses.

10. PRIESTERNOTRUF IN DER STADT WIEN

1. Sinn und Zweck des Priesternotrufs

Ziel des Priesternotrufs ist es, rund um die Uhr die Erreichbarkeit eines Priesters in der Stadt Wien zu gewährleisten.

Die häufigsten Dienste dabei sind der Beistand im Sterbefall und das Gebet mit den trauernden Angehörigen. Außerdem können andere Situationen auftreten, die einen Priester erfordern.

Spitäler und Pflegeeinrichtungen

Der Priesternotruf ist nicht dazu da, den normalen seelsorglichen Bedarf in großen Spitälern oder Pflegeeinrichtungen abzudecken, denn dafür gibt es eigene Dienste und Einteilungen.

Kleinere Einrichtungen ohne Priester können den Priesternotruf in Anspruch nehmen.

Notfallseelsorge/Krisenintervention

Für akute krisenhafte Notfälle bei einzelnen Personen sowie bei Katastrophen größeren Ausmaßes gibt es rund um die Uhr eine Rufbereitschaft der diözesanen Notfallseelsorge.

Die Notfallseelsorge/Krisenintervention wird ehrenamtlich von speziell ausgebildeten, erfahrenen Seelsorgern (Priestern und Laien) angeboten und wendet sich an alle, die mit belastenden und extremen Situationen zu tun haben – besonders bei:

- akuten Krisen im familiären Bereich
- Betreuung nach Suizid/Suizidversuch
- Gewaltverbrechen
- medizinischem Notfall
- Naturkatastrophen
- plötzlichem Todesfall
- technischen Katastrophen
- Unfall
- Verabschiedung/Gedenkfeier

Wenn eine der hier angegebenen Indikationen vorliegt, kann die Alarmierung durch alle Einsatzkräfte (Rettung, Polizei, Feuerwehr, ...) sowie durch den Priesternotruf erfolgen entweder

- über die Rettungsleitstelle Notruf 144
- oder unter der Rufnummer +43 / (0)699 / 188 77 888.

Diese Nummern dürfen nur für Einsätze unter den hier genannten Bedingungen gerufen werden! Kontakt, Koordination & Information:

Matthias Theil, Diözesanverantwortlicher, 1010 Wien, Wollzeile 2

Mobil: +43 (0)664 51552 84, E-Mail: notfallseelsorge@edw.or.at

2. Beteiligung am Priesternotruf

Die Priester, die im Gebiet des Vikariates Wien-Stadt im aktiven diözesanen Dienst stehen, sind verpflichtet, beim Priesternotruf im Vikariat Wien-Stadt mitzuwirken.

Alle anderen Priester (z. B. Priester im Ruhestand) sind gebeten, je nach persönlicher Möglichkeit ebenfalls Dienste beim Priesternotruf zu übernehmen.

3. Organisation des Priesternotrufs

Der Priesternotruf ist eine subsidiäre Einrichtung. Als erster Ansprechpartner dient die Pfarre. Nur wenn dort im akuten Fall kein Priester erreichbar ist oder keiner zur Verfügung steht, soll der Priesternotruf in Anspruch genommen werden.

In jeder der vier Regionen des Vikariats (siehe unten) steht täglich ein Priester 24 Stunden lang (von 8.00 – 8.00 Uhr) für den Notruf zur Verfügung. Die Einteilung der Dienste erfolgt über die Dekanate bzw. über die Koordinierungsstellen in den Regionen.

Der Priesternotruf ist über die Telefonseelsorge⁵ erreichbar (oder – wenn dort im Augenblick niemand abheben kann – über die Telefonzentrale der ED Wien oder den Portier von Stephansplatz 3). Dort wird geklärt, ob es tatsächlich notwendig ist, dass umgehend ein Priester angefordert wird oder ob das Anliegen auf andere Weise oder zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet werden kann. Sollte ein Priester erforderlich sein, wird der diensthabende Priester der Region verständigt bzw. der Anruf an ihn weitergeleitet.

Es ist unbedingt notwendig, dass der Priester nach der Verständigung unverzüglich aktiv wird und alle weiteren Schritte tätigt.

Voraussetzungen in den Pfarren

In jeder Pfarre muss es einen Anrufbeantworter geben, auf dem u. a. auf den Priesternotruf hingewiesen wird, z. B. in folgender Form: „Wenn Sie dringend einen priesterlichen Dienst brauchen, z. B. die Krankensalbung im Sterbefall oder einen seelsorglichen Beistand nach

⁵ Näheres zur Telefonseelsorge in Wien siehe unter: www.erzdioezese-wien.at/telefonseelsorge

einem Todesfall, rufen Sie bitte die Telefonseelsorge unter der Nummer 142 an. Sollte dort längere Zeit niemand abheben können, wenden Sie sich bitte an die Telefonzentrale der ED Wien unter der Nummer 01 / 515 52.“

Auch in kirchlichen Medien (z. B. Pfarrblatt, Schaukasten, Website) soll auf den Priesternotruf hingewiesen werden.

Einteilung der Dienste

Die Einteilung der Dienste erfolgt über die vier Regionen des Vikariates Wien-Stadt. In jeder Region gibt es eine von den jeweiligen Dechanten festgelegte Form, wie die Dienste konkret eingeteilt werden. Dafür wurde in jeder Region eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die die Einteilungen der Bereitschaftsdienste zusammenstellt und an das Vikariatssekretariat Wien-Stadt weiterleitet. Das Vikariat erstellt daraus eine Gesamtliste für den folgenden Monat und übermittelt diese der Telefonseelsorge, der Telefonzentrale der ED Wien und dem Portier von Stephansplatz 3.

Koordinierungsstellen

- **Region 1** (umfasst die Dekanate 1, 3, 4/5, 6/7, 8/9):

Dompfarre St. Stephan

Stephansplatz 3, 1010 Wien

Tel.: 01 / 51 552-3530, Fax: 01 / 51 552-3720

E-Mail: dompfarre@dompfarre.info

- **Region 2** (umfasst die Dekanate 10, 11, 12, 13, 23):

Pfarre Altmannsdorf

Khleslplatz 10, 1120 Wien

Tel.: 01 / 804 77 87, Fax: 01 / 804 77 87-32

E-Mail: priesternotruf@pfarre-altmannsdorf.org

- **Region 3** (umfasst die Dekanate 14, 15, 16, 17, 18, 19):

Pfarre Hernals

St.-Bartholomäus-Platz 3, 1170 Wien

- **Region 4** (umfasst die Dekanate 2, 20, 21, 22)Pfarre Aspern

Asperner Heldenplatz 9, 1220 Wien

Tel.: 01 / 282 23 06-11 oder 01 / 283 69 10-11

Fax: 01 / 282 23 06-12 oder 01 / 283 69 10-12

E-Mail: pfarre@aspern.at

Von jedem Priester sind folgende Angaben erforderlich:

- Name,
- Adresse,
- Dekanat,
- E-Mail-Adresse,
- Telefonnummer, über die der Priester im Normalfall gut erreichbar ist,
- jene Telefonnummer, die beim Dienst angerufen werden soll mit dem Vermerk, ob diese Nummer von der Telefonseelsorge, der Telefonzentrale bzw. dem Portier von Stephansplatz 3 an die Anrufer/innen weitergegeben werden darf.

Jede Änderung der Daten ist der zuständigen Koordinierungsstelle zu melden.

Dauer des Dienstes

Der Dienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des folgenden Tages.

Telefonische Erreichbarkeit der Priester

Ein Priester, der Notrufbereitschaft hat, muss während der gesamten Zeit sofort erreichbar sein; die Erreichbarkeit mittels Mailbox am Handy bzw. Anrufbeantworter im Festnetz ist dafür nicht ausreichend. Während der Feier von Gottesdiensten muss eine andere Person das Telefon abheben; bei Besprechungen und Gesprächen an diesem Tag ist es sinnvoll, am Beginn darauf hinzuweisen, dass man Bereitschaftsdienst hat und jederzeit gerufen werden kann.

Wenn ein Priester dennoch nicht erreicht werden kann, kontaktiert die Telefonseelsorge (bzw. die Telefonzentrale der ED Wien oder der Portier am Stephansplatz 3) den diensthabenden Priester aus einer Nachbarregion.

Praktische Hinweise

- Es empfiehlt sich, für den Priesternotruf ein Handy zu verwenden, da es mehr Mobilitätermöglichkeit.
- Es ist sinnvoll, für den Dienst alle notwendigen Dinge für Versehänge, aber auch Texte
- und Gebete zur Tröstung von Trauernden vorher bereit zu legen. Ebenso sollte entsprechend vorgesorgt sein, um sich Telefonnummer und Adresse der Hilfesuchenden Person notieren zu können.

Bei einem Anruf erscheint bei Telefonen mit Anruferkennung am Display die Nummer 01 / 512 52 24 (eine andere Nummer der Telefonseelsorge) bzw. die Nummer 01 / 515 52-1001 (Telefonzentrale der ED Wien) bzw. die Nummer 01 / 515 52-3212 (Portier Wollzeile 2).

Tausch von Diensten

Bei Verhinderung am eingetragenen Tag muss mit einem anderen Priester der Dienst getauscht werden. Für Ersatz ist selbständig zu sorgen. Der Tausch von Diensten ist der Koordinierungsstelle der Region zu melden. Bei einem Tausch ab zwei Wochen vor dem Termin ist das Vikariatssekretariat zu verständigen (am besten per E-Mail: vik.wien-stadt@edw.or.at; Tel.: 01 / 515 52-3438,). Bei ganz kurzfristigen Änderungen (1-2 Tage vorher) sind die Telefonseelsorge (Tel. 01 / 512 52 24), die Telefonzentrale der ED Wien (Tel. 01 / 515 52) und der Portier in der Wollzeile 2 (Tel. 01 / 515 52-3212) selbständig zu verständigen.

Kostenersatz für Taxifahrten

In bestimmten Fällen (z. B. bei mangelnder Ortskenntnis, bei zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Parkplatzsuche oder wenn die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu lange dauern würde) ist es möglich, ein Taxi zu benützen. Die Taxirechnung kann im Vikariatssekretariat (Vikariat Wien-Stadt, Wollzeile 2/3, Stock, 1010 Wien) eingereicht werden. Nach entsprechender Überprüfung werden die Kosten ausbezahlt.

Weiterführende seelsorgliche Begleitung

Bisweilen ergibt sich aus dem Kontakt in der Notsituation der Wunsch nach einer weiterführenden Begleitung, z. B. die Bitte um die Übernahme eines Begräbnisses. Die Entscheidung darüber ist nach Abwägen der Umstände zu treffen. Im Fall, dass der Priester selber die weiterführende seelsorgliche Begleitung übernimmt, ist es notwendig, sich – wie üblich – mit den zuständigen kirchlichen Institutionen (z. B. der Wohnpfarre des/der Verstorbenen, dem Referat Einsegnungsdienst des Vikariates Wien-Stadt) ins Einvernehmen zu setzen.

Betreffend die weiterführende seelsorgliche Begleitung darf der Priester keine Zusagen machen, die andere Personen oder Institutionen binden würden (z. B. Versprechen von regelmäßigen Besuchen seitens der Wohnpfarre).

4. Information an das Vikariat Wien-Stadt

In schwierigen Situationen (z. B. bei Empörung von Angehörigen über die Wartezeit bis zum Eintreffen des Priesters für den Beistand im Sterbe- bzw. Todesfall) ist es ratsam, das Vikariatssekretariat (Tel.: 01 / 515 52-3438; E-Mail: vik.wien-stadt@edw.or.at) möglichst rasch zu verständigen, damit dieses im Fall einer Beschwerde angemessen reagieren kann.

11. ERRICHTUNGSDEKRET PFARRE DER WEG JESU

DEKRET

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE DER WEG JESU

PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren Auferstehung Christi, Don Bosco, Herz Jesu, Heiliges Kreuz und Leopoldau diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 21. September 2022 zur Beratung vorgelegt habe.

Die Vermögensverwaltungsräte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024, dass die römisch-katholischen Pfarren Auferstehung Christi, Don Bosco, Herz Jesu, Heiliges Kreuz und Leopoldau die gemeinsame

römisch-katholische Pfarre Der Weg Jesu

bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 wird das Gebiet der römisch-katholischen Pfarre Leopoldau um das Gebiet der bisherigen römisch-katholischen Pfarren Auferstehung Christi, Don Bosco, Herz Jesu und Heiliges Kreuz erweitert.
- Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre Leopoldau umbenannt in *römisch-katholische Pfarre Der Weg Jesu* und in gleicher Weise erhalten die juristische Person römisch-katholische Pfarrkirche Leopoldau (auch: Pfarrkirche Maria im Elende in Wien 21. – Leopoldau) den Namen *römisch-katholische Pfarrkirche Der Weg Jesu* und die juristische Person römisch-katholische Pfarrpfünde Leopoldau (auch: r.k. Pfarrpfünde Wien 21 – Leopoldau) den Namen *römisch-katholische Pfarrpfünde Der Weg Jesu*.
- Die *römisch-katholische Pfarre Der Weg Jesu* ist eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung und erhält die Pfarrnummer 9318.
- Mit gleichem Tag wird der Sitz der *römisch-katholischen Pfarre Der Weg Jesu* mit der Adresse 1210 Wien, Leopoldauer Platz 12 festgelegt.
- Die Kirche Maria im Elend in 1210 Wien, Leopoldauerplatz 77A ist die Pfarrkirche der *römisch-katholischen Pfarre Der Weg Jesu*.
Die Kirchen Auferstehung Christi in 1220 Wien, Saikogasse 8, Don Bosco in 1210 Wien, Herzmanovsky-Orlando-Gasse 16, Heiliges Kreuz in 1210 Wien, Dominik-Wölfel-Gasse 17 und Herz Jesu in 1210 Wien, Töllergasse 11 sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 Filialkirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der *römisch-katholischen Pfarre Der Weg Jesu*.
- In kirchenamtlichen Dokumenten wird zur eindeutigen österreichweiten Identifikation der Pfarre die Bezeichnung *Wien-Der Weg Jesu* geführt.
- Das Patrozinium der *römisch-katholischen Pfarre Der Weg Jesu* wird am 1. Sonntag im Juni gefeiert.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 werden folgende juristische Personen aufgehoben:
 - die bisherige römisch-katholische Pfarre Auferstehung Christi, die dazugehörige römisch-katholische Pfarrkirche Auferstehung Christi (auch: Römisch-katholische Pfarrkirche Wien 22 Auferstehung Christi) und die römisch-katholischen Pfarrpfünde Auferstehung Christi.
 - die bisherige römisch-katholische Pfarre Don Bosco (auch römisch-katholische Pfarre Don Bosco in Wien 21.), die dazugehörige römisch-katholische Pfarrkirche Don Bosco und die römisch-katholischen Pfarrpfünde Don Bosco.
 - die bisherige römisch-katholische Pfarre Heiliges Kreuz, die dazugehörige römisch-katholische Pfarrkirche Heiliges Kreuz (auch: die römisch-katholische Pfarrkirche Wien 21. – (Großfeldsiedlung) zum Heiligen Kreuz) und die römisch-katholischen Pfarrpfünde Heiliges Kreuz.
 - die bisherige römisch-katholische Pfarre Herz Jesu, die dazugehörige römisch-katholische Pfarrkirche Herz Jesu und die römisch-katholischen Pfarrpfünde Herz Jesu.
- Die Pfarrgemeinderäte setzen ihre Tätigkeiten in den Gemeindeausschüssen der jeweiligen Teilgemeinde fort. Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit als Pfarrgemeinderäte mit 31. Dezember 2023. Der Pfarrgemeinderat der umbenannten *römisch-katholischen Pfarre Der Weg Jesu* bleibt mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderates betraut bis zur Neukonstituierung des vom Bischofsvikar bestellten nachfolgenden Pfarrgemeinderates.
- Der Vermögenverwaltungsrat der umbenannten *römisch-katholischen Pfarre Der Weg Jesu* bleibt mit den Aufgaben des Vermögenverwaltungsrates betraut bis zur Neukonstituierung des nachfolgenden Vermögenverwaltungsrates.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts Anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die *römisch-katholische Pfarre Der Weg Jesu*.
 - b. Das vorhandene grundbücherliche Eigentum der bestehenden römisch-katholischen Pfarren und Pfarrkirchen Auferstehung Christ, Don Bosco, und Heiliges Kreuz und Herz Jesu wird aufgrund eines notariell errichteten Schenkungsvertrages der *römisch-katholischen Pfarre Der Weg Jesu* übertragen und einverleibt.
 - c. Das gesamte bewegliche Vermögen der aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der *römisch-katholischen Pfarre Der Weg Jesu* über.
 - d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia et spiritualia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- In der *römisch-katholische Pfarre Der Weg Jesu* bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
 - a. Auferstehung Christi (Institutionsnummer: 9202)
 - b. Don Bosco (Institutionsnummer: 9204)
 - c. Herz Jesu (Institutionsnummer: 9196)
 - d. Heiliges Kreuz (Institutionsnummer: 9205)
 - e. Leopoldau (Institutionsnummer: 9198)

Begründung

Über Jahrhunderte bestand auf dem gemeinsamen Pfarrgebiet der oben genannten Pfarren eine Pfarre (Leopoldau, 1489). Im Zuge des Krieges wurde 1940 die Klosterkirche Herz Jesu zur Pfarre erhoben und in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts aufgrund von

Gemeindegründungen weitere Pfarren (Auferstehung Christi, Heiliges Kreuz (1979), Don Bosco (1984) errichtet. Seither hat die Zahl der Katholikinnen und Katholiken in diesem Gebiet um zwei Drittel abgenommen.

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre als Gemeinschaft von Gemeinden (vgl. Evangelii Gaudium 28) unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische und missionarische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 16. November 2023

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

12. ERWEITERUNG DES PFARRVERBANDS SALVATORIANERPFARREN

Hiermit erweitere ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 den Pfarrverband

SALVATORIANERPFARREN,

der die Pfarren Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf an der Leitha umfasst, um die Pfarre Stixneusiedl.

Für den erweiterten Pfarrverband gilt die aktuelle „Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien“.

Mit der Erweiterung des Pfarrverbandes erlischt die Funktion des bisherigen Pfarrverbands-Rates. Dieser ist nach dem 1. Jänner 2024 neu zu konstituieren.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, 14. Dezember 2023

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

13. ZUSAMMENLEGUNG DER STADTDEKANATE 17, 18 UND 19

DEKRET

DEKANATZUSAMMENLEGUNG

Hiermit verfüge ich mit 1. Jänner 2024 die Zusammenlegung der Stadtdekanate 17, 18 und 19.

Der Name des neugeschaffenen Dekanates lautet:

Stadtdekanat 17/18/19

Wien, am 19. Dezember 2023

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

14. PFARRGRENZÄNDERUNG

Nach Beratung im Bischofsrat und Anhörung des Priesterrates am 26. September 2023 verfüge ich, dass die Grenzen zwischen den Pfarren „Aspern“, 1220 Wien, Asperner Heldenplatz 9, „Breitenlee“, 1220 Wien, Breitenleer Straße 247 und „St. Claret – Ziegelhof“, 1220 Wien, Quadenstraße 53, mit 1. Jänner 2024 wie folgt geändert werden:

Das Gebiet, das von den folgenden Straßenachsen und Achsen von Bahntrassen umschlossen wird, wird von der Pfarre „Aspern“, 1220 Wien, Asperner Heldenplatz 9, abgetrennt und der Pfarre „St. Claret – Ziegelhof“, 1220 Wien, Quadenstraße 53, zugeordnet:

- In der Achse der Marchegger Ostbahn von „Hirschstettner Straße“ bis zur „Hausfeldstraße“,
- in der Achse der „Hausfeldstraße“ von der Marchegger Ostbahn bis zur Verkehrsfläche „An den Alten Schanzen“,
- in der Achse der Verkehrsfläche „An den Alten Schanzen“ von der „Hausfeldstraße“ bis zur „Franz-Wels-Gasse“,
- in der Achse der „Franz-Wels-Gasse“ von der Verkehrsfläche „An den Alten Schanzen“ bis zur „Aspernstraße“ und
- in der Achse der „Aspernstraße“ und der „Hirschstettner Straße“ von der „Franz-Wels-Gasse“ bis zur Achse der Marchegger Ostbahn.

Das Gebiet, das von folgenden Bebauungsgrenzen und Straßenachsen umschlossen wird, wird von der Pfarre „Breitenlee“, 1220 Wien, Breitenleer Straße 247, abgetrennt und der Pfarre „St. Claret – Ziegelhof“, 1220 Wien, Quadenstraße 53, zugeordnet:

- In der Achse der „Ziegelhofstraße“ von der „Berresgasse“ bis zur Bebauungsgrenze südlich der „Karl-Bednarik-Gasse“,
- entlang der eben genannten Bebauungsgrenze von der „Ziegelhofstraße“ bis zur Verkehrsfläche „An der Neurisse“,
- in der Achse der Verkehrsfläche „An der Neurisse“ von der Bebauungsgrenze südlich der „Karl-Bednarik-Gasse“ bis zum „Mittelfeldweg“,
- in der Achse des „Mittelfeldwegs“ von der Verkehrsfläche „An der Neurisse“ bis zur „Hausfeldstraße“,
- in der Achse der „Hausfeldstraße“ vom „Mittelfeldweg“ bis zur „Quadenstraße“,
- der bisherigen Pfarrgrenze in der „Benndorfstraße“ und der „Berresgasse“ von der „Hausfeldstraße“ bis zur „Ziegelhofstraße“.

Wien, am 13.12.2023

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

15. BEAUFTRAGTER FÜR RELIQUIEN IN DER ERZDIÖZESE WIEN

Auf Vorschlag der Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien ergänze ich das **Statut der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien um die Bestimmungen zur Funktion des Beauftragten für Reliquien in der Erzdiözese Wien:**

Reliquienbeauftragter oder die Reliquienbeauftragte der Liturgischen Kommission⁶

1. Der Erzbischof ernennt nach Anhörung des Plenums der Liturgischen Kommission den **Reliquienbeauftragten der Liturgischen Kommission für die Erzdiözese Wien** auf unbestimmte Zeit.
2. Der Reliquienbeauftragte ist Mitglied des Plenums der Liturgischen Kommission auf Amtszeit ohne Anwesenheitspflicht und Stimmrecht bei den Sitzungen des Plenums. Einmal im Jahr **berichtet der Beauftragte schriftlich und mündlich dem Plenum der Liturgischen Kommission**. Der Bericht wird dem Protokoll beigefügt.
3. Auf Ersuchen des geschäftsführenden Vorsitzenden der Liturgischen Kommission nimmt der Reliquienbeauftragte dafür an einzelnen **Plenarsitzungen** teil. Auf Ersuchen des Leiters des Sakralraumbeirates nimmt er an einzelnen Sitzungen des **Beirates für Sakralräume** teil. Sofern er an einer Sitzung teilnimmt, erhält er das Protokoll dieser Sitzungen.

Pflichten und Rechte

4. Die Pflichten und Rechte des Reliquienbeauftragten sind:
 - 4.1. In Absprache mit dem Erzbischof trägt er die **Verantwortung für die würdige, sichere und sachgerechte Aufbewahrung der Reliquien**, die sich in der Obhut (also im Eigentum) der Erzdiözese Wien befinden.
 - 4.2. Er führt ein **Verzeichnis** über die vorhandenen Reliquien.
 - 4.3. Er **übernimmt Reliquien und Ostensorien mit Reliquien** und gliedert sie in die Sammlung der Reliquien in diözesaner Obhut ein.
 - 4.4. Er allein **öffnet versiegelte Reliquienbehälter und öffnet Reliquiengräber** in Altären oder Altarsteinen. Diese Aufgabe kann der Beauftragte mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorsitzenden der Liturgischen Kommission an geeignete Personen temporär schriftlich delegieren.
 - 4.5. Er **prüft die eingehenden Ansuchen um den Erhalt einer Reliquie** und gibt dem Erzbischof für seine Entscheidung ein Votum bezüglich der Vergabe.
 - 4.6. Er allein **erteilt Aufträge zur würdigen und sachgerechten Fassung von Reliquien**.
 - 4.7. Er **siegelt die Reliquienbehälter** mit dem Siegel des Erzbischofs. Diese Aufgabe kann der Beauftragte mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorsitzenden der Liturgischen Kommission an geeignete Personen schriftlich delegieren.
 - 4.8. Er **bereitet die Dokumente zur Bestätigung der Echtheit von Reliquien** zur Unterzeichnung durch den Erzbischof oder seine bevollmächtigten Vertreter vor.
 - 4.9. Er führt ein **Verzeichnis über die Weitergabe und die Empfänger von Reliquien**.
 - 4.10. Er informiert einmal jährlich schriftlich den Erzbischof, den Ordinariatskanzler und den Domkustos über den aktuellen Bestand, insbesondere über die Eingliederung und Weitergabe von Reliquien.
 - 4.11. Gegebenenfalls mahnt er die würdige Verwahrung von Reliquien ein und kann unter Einbindung des Ordinariatskanzlers die Rück- bzw. Abgabe einfordern.
 - 4.12. Bei Profanierungen von Sakralräumen erhält der Beauftragte vom erzbischöflichen Ordinariat eine zeitgerechte Information, um ggf. Reliquien zu bergen. Das Referat für Kunst- und Denkmalpflege stellt dem Beauftragten dafür eine Aufstellung der Reliquien, Ostensorien und Altäre zur Verfügung, die im Kunstgut-Inventar verzeichnet sind.

⁶ Zur leichteren Lesbarkeit wird im weiteren Text nur die männliche Form gewählt. Kurz: der Beauftragte.

Administration und Kostenverrechnung

5. Für seine Arbeit kann der Beauftragte, nach Rücksprache mit der Bereichsleitung, **administrative Ressourcen** des Bereiches Bibel-Liturgie-Kirchenraum nutzen.
6. **Die anfallenden Kosten** werden im Rahmen des ordentlichen Budgets ebendort abgebildet.
7. Mit Ausnahme von Kirchen- oder Altarweihen sind alle Kosten für Fassungen, Siegelung, Beurkundung von Reliquien von den Empfängern der Reliquien zu tragen.
8. **Reisekosten und Fahrtspesen** werden gemäß den gültigen Regelungen in der Dienst- und Besoldungsordnung (DBO) dem Beauftragten ersetzt.

Wien, 07. Dezember 2023

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

16. HINWEIS ZUR EHESANIERUNG BEI REVERSIONEN

Aus aktuellem Anlass weist das eb. Ordinariat darauf hin, dass sich die mit Wirkungsbeginn 1. Jänner 2000 erteilte „Wiederaufnahmefullmacht“ für aus der Kirche Ausgetretene lediglich auf „ledige, verwitwete, in katholisch geschlossener Ehe lebende und geschiedene, aber nicht wiederverheiratete“ Personen erstreckt.

In allen anderen Fällen einer kirchlich nicht gültigen Ehe, insbesondere bei rein zivilen Eheschließungen, ist das Reversionsansuchen an das Ordinariat zwecks Bewilligung zu senden. Der Wiedereintritt und die im Vorfeld stattfindenden pastoralen Gespräche eröffnen die Möglichkeit, im Gespräch mit der entsprechenden Person, über die umfassenden Dimensionen des Wiedereintrittes zu sprechen und das gesamte Leben im Sinne eines Neustartes neu und im Ganzen auf eine fruchtbare Gottesbeziehung hin auszurichten.

Daher wird in Erinnerung gerufen, dass die Kirche aus diesem Grund den Wiedereintritt eo ipso mit einer Ehesanierung verknüpft, sofern diesem kein Hindernis entgegensteht.

Im pastoralen Gespräch ist daher darauf hinzuweisen, dass, sofern möglich, die Ehe saniert wird. Es empfiehlt sich, darauf aufmerksam zu machen, dass hierfür keine liturgische Feier der Trauung nötig ist.

In jedem Fall ist dabei die Rückseite des Matrikenformulars KOR-11 (Anmeldung zur Reversion) auszufüllen.

17. GEHALTSABSCHLÜSSE 2024

Laienbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 werden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat die Gehaltstabellen der Dienst- und Besoldungsordnung I und II um 10,0% angehoben. Pauschalbezüge, alle Zulagen und die Besoldungssätze der Kirchenmusiker/innen werden ebenfalls um 10,0% erhöht.

Priesterbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 werden die Bezüge gemäß Priesterdienstrecht (Tabelle, sämtliche Zulagen und alle anderen Bezüge wie z.B. Anerkennungsbetrag sowie die Bezüge der Priesterpensionisten) um 10,0% angehoben. Abweichend bzw. ergänzend dazu werden ...

- die befristete Erhöhung der Aufwandsentschädigung mit 31.12.2023 beendet
- die Ausgleichszulagen für Sachbezüge um jeweils 10%-Punkte gesenkt und
- eine neue Haushälter/innen-Zulage für Anstellungen ab 5 Wochenstunden eingeführt.

18. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrvikar für die Pfarren des PV „Rund um Mistelbach“ ab sofort

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 26. Jänner im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

19. PERSONALNACHRICHTEN

Diözesane Gremien:

Liturgische Kommission:

Mag. Sabine **Kräutel-Höfer** (L) wurde mit 1. Jänner bis zum 31. August 2027 zum Mitglied im Beirat für Aus- und Weiterbildung ernannt an Stelle von Mag. Wolfgang **Kommer** (D), der mit 31. Dezember 2023 als Mitglied entpflichtet wurde.

Dienststellen:

Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht Wien:

Die Tätigkeit von GR DDr. Friedrich **Brunthaler**, Prälatur Opus Dei, als Ehebandverteidiger und Anwalt wurde auf eine halbe Dienstverpflichtung erhöht.

Dekanate:

Stockerau:

Die Amtszeit von Mag. Andreas **Guganeder**, Pfvik. In Hausleiten, als Dechant wurde mit 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028 verlängert.

Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, Pfr. im Pfarrverband Am Jakobsweg – Weinviertel, wurde mit 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028 zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Zistersdorf:

Die Amtszeit von mgr Ryszard **Maliga**, Pfvik. Im Pfarrverband Zayatal Maria Moos, als Dechant wurde mit 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028 verlängert.

P. Dipl.-Theol. Hans Ulrich **Möring** OT, Pfarrer im Pfarrverband Weinland um Maria Moos, wurde mit 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028 zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrverbände:

Salvatorianerpfarren:

GR P. Mag. Franz Werner **Tree** SDS, Pfvik. der Pfarren Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf, Trautmannsdorf an der Leitha, wurde mit 1. Jänner 2024 zum Pfarrvikar der Pfarre Stixneusiedl ernannt.

GR P. Mag. Herbert **Baumann** SDS, Seels. Mitarbeiter der Pfarren Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf, Trautmannsdorf an der Leitha, wurde mit 1. Jänner 2024 zum Seels. Mitarbeiter der Pfarre Stixneusiedl ernannt.

Pfarren:

Deutsch-Wagram:

Mag. Tamara **Schulz** (L), bisher PHelf. Im Pfarrverband Drei Anger bei Wien, wurde mit 1. Jänner 2024 zur Pastoralhelferin bestellt.

Niederabsdorf, Drösing, Rabensburg, Ringelsdorf und Hohenau an der March:

Dr. Davis **Kalapurakkal** (D. Irinjalakuda dei Siro-Malabaresi), bisher Pfvik., wurde mit 29. Februar 2024 von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. März 2024 tritt er in den dauernden Ruhestand.

Maria Treu, Wien 8:

P. Lic. Jean de Dieu **Tagne** SP, bisher PfProv., wurde mit 31. Dezember 2023 von seinem Amt entpflichtet.

P. Mag. Lic. Zsolt Antal **Labancz** SP wurde mit 1. Jänner 2024 zum Pfarrprovisor ernannt.

Maria Hietzing, Wien 13:

H. Prälat Propst Mag. Anton **Höslinger** CanReg, bisher PfProv., wurde mit 30. November 2023 von seinem Amt entpflichtet.

H. Mag. Dr. Nicolaus **Buhmann** CanReg, bisher PfProv. in Weidling, wurde mit 1. Dezember 2023 zum Pfarrprovisor ernannt.

Ober St. Veit, Wien 13:

Edwin Thomas **Zaloha** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf in Ober St. Veit, Wien 13, wurde mit 31. Dezember 2023 von seinem Dienst entpflichtet.

Hl. Johannes XXIII., Wien 23:

Bishwnath Faustino **Marandy**, MA (D. Rajshahi), bisher AushKpl., wurde mit 25. Februar von seinem Amt entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück.

Weidling:

H. Mag. Dr. Nicolaus **Buhmann** CanReg, bisher PfProv., wurde mit 30. November 2023 von seinem Amt entpflichtet.

H. Clemens Timothy Suarez **Galban** CanReg, Bacc. wurde mit 1. Dezember 2023 bis 31. Jänner 2024 zum Pfarrprovisor ernannt.

H. Lic. Elias **Carr** CanReg wurde mit 1. Februar 2024 zum Pfarrprovisor ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Polizeiseelsorge:

GR Ing. Erwin **Boff** (D) wurde mit 1. Dezember 2023 zum ehrenamtlichen Polizeiseelsorger für Niederösterreich ernannt.

Mag. Mark **Eylitz** wurde mit 1. Dezember 2023 zum ehrenamtlichen Polizeiseelsorger für Niederösterreich ernannt.

Mag. Andreas **Guganeder** wurde mit 1. Dezember 2023 zum ehrenamtlichen Polizeiseelsorger für Niederösterreich ernannt.

Junge Kirche:

Domink **Farthofer** (L) wurde mit 1. Dezember zum Dienststellenleiter ernannt.

Marion **Ertel-Steinböck** (L) wurde mit 7. Dezember 2023 zur Jugend- und Kinderpastoralassistentin in Ausbildung für die Regionale Arbeit bestellt.

Todesmeldungen:

KR P. Adalbert **Zöschg** OT ist am 7. Dezember 2023 im Alter von 100 Jahren in Völlan/Südtirol gestorben und wurde am 14. Dezember 2023 auf dem Friedhof Niederlana/Südtirol, beigesetzt.

GR Gerhard **Hackl**, Pfr. i. R., ist am 6. Dezember 2023 im Alter von 93 Jahren verstorben und wurde am 21. Dezember 2023 in der Familiengruft auf dem Friedhof Bad Vöslau beigesetzt.

KR Josef **Rinder**, Pfr. i. R., ist am 12. Dezember 2023 im Alter von 89 Jahren verstorben und wird am 5. Jänner 2024 auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, verabschiedet.

20. EXERZITIEN FÜR PRIESTER UND DIAKONE BZW. IHRER FRAUEN 2024

Zeit: Sonntag, 25. Februar, 18 Uhr, bis Samstag, 2. März 2024, 9 Uhr
Form: Gemeinschaftsexerzitionen mit Impulsreferaten und Stillschweigen
Leiter: Mag. Stefan Jagoschütz, Domkurat von St. Stephan

Ort: St. Klara Heim der Franziskanerinnen in Kirchberg am Wechsel
Anmeldung: Dr. Karol Giedrojć,
Tel: 0699 17263543
karol.giedrojć@gmx.eu
Oder:
Brigitte Binder
Tel: 0664 3693278
brigitte_binder@chello.at

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl bitte um Anmeldung bis spätestens 11. Februar 2024

21. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Mag. Katharina Sevelda-Platzl.
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

22. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

23. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2024:
26. Jänner 2024, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2024:
1. Februar 2024.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt